Satzung

der Marinekameradschaft

Bad Wildungen e.V.

Satzung der Marinekameradschaft Bad Wildungen e.V. vom 17. März 1990, eingetragen im Vereinsregister Bad Wildungen, jetzt Fritzlar am 16. Juni 1990 unter der Nr. VR 2238, in der ersten Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 22. Februar 2014

Satzung der Marinekameradschaft Bad Wildungen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

Der Verein führt den Namen

- MARINEKAMERADSCHAFT BAD WILDUNGEN e.V. -

- Die Marinekameradschaft Bad Wildungen e.V. hat ihren Sitz in Rehbach/Edersee, Am Rehbach 1a, 34549 Edertal, Kameradschaftsheim.
- 3. Die Marinekameradschaft Bad Wildungen e.V. wurde am 20.10.1951 gegründet und ist Mitglied im Deutschen Marinebund e.V.
- 4. Die Marinekameradschaft Bad Wildungen e.V. wurde am 11. Juni 1990 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Wildungen, jetzt Fritzlar unter der Nr. VR 2238 im Sinne des § 21 BGB eingetragen.
- Mit der Eintragung in das Vereinsregister führt die Marinekameradschaft Bad Wildungen den Zusatz e.V.
- Gerichtsstand ist Fritzlar.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1. Der Verein pflegt die deutsche Marinetradition und bejaht sie.
- 1.1 Er pflegt das maritime Gedankengut, seemännisches Brauchtum und Kulturgut.
- Er f\u00f6rdert die Jugend im Segel- und Wassersport.
- 3. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Marinebund und ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.2 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Die Marinekameradschaft Bad Wildungen e.V. bekennt sich zu der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Staatsform.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Beitrittserklärung beantragt.
- Die Mitgliedschaft ist für jeden Bürger, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, gegeben, kann aber nur erworben werden, wenn zwei Mitglieder der

Marinekameradschaft Bad Wildungen e.V. als Bürgen diesen Antrag unterstützen.

- 3. Anträge zur Aufnahme in die Marinekameradschaft können nur zur Jahreshauptversammlung gestellt werden.
- 3.1 Nach einjähriger Bewährungszeit entscheiden die anwesenden Mitglieder mehrheitlich im darauf folgenden Jahr bei der Jahreshauptversammlung in einer geheimen Abstimmung über die Aufnahme.
- 4. Die Satzung ist zur Antragstellung auszuhändigen und bei Aufnahme anzuerkennen.

§ 4 Ehrungen

- 1. Die Ehrenmitgliedschaft und ein Ehrenvorsitz kann durch den Vorstand nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.
- 1.1 Vorschläge auf Verleihung müssen dem Vorstand begründet werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht:

- 1.1 die Räume und das Grundstück der Marinekameradschaft zu benutzen, sowie an den Veranstaltungen der Marinekameradschaft teilzunehmen.
- 1.2 G\u00e4ste mitzubringen, soweit der Veranstaltungskalender nichts anderes aussagt.
- 1.3 An den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, abzustimmen, zu wählen und gewählt zu werden.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- 2.1 das Ansehen der Marinekameradschaft Bad Wildungen e.V. zu wahren.
- 2.2 für mitgebrachte Gäste zu bürgen,
- 2.3 übernommene oder übertragene Aufgaben gewissenhaft und pflichtbewusst durchzuführen.
- 2.4 Die Geschäftsordnung und die Heimordnung anzuerkennen und zu befolgen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit:

- 1. Austritt
- 2. Ausschluss
- 3. Tod

- 1.1 Der Austritt kann zum Ende eines jeden Quartals erfolgen.
- 1.2 Die Austrittserklärung ist spätestens acht Wochen vor Quartalsende schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 1.3 Mit Beendigung der Mitgliedschaft sind der Mitgliedsausweis sowie der Heimschlüssel abzugeben.
- Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitglieds vor, wenn dieses gegen die Satzung, Geschäftsordnung oder Heimordnung verstößt, das Ansehen der Marinekameradschaft in der Öffentlichkeit vorsätzlich schädigt oder dem gemeinnützigen Bestreben der Gemeinschaft zuwiderhandelt.
- 2.1 Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.
- 2.2 Der Ausschluss wird dem Betroffenen, unter Angabe von Gründen, schriftlich mitgeteilt.
- 2.3 Der Ausgeschlossene kann innerhalb drei Wochen nach Eingang des Schreibens gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen.
- 2.4 In diesem Falle entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, zu der dann schriftlich einberufen werden muß.
- 2.5 Mitglieder, die länger als sechs Monate mit Beitragszahlungen oder anderen Verpflichtungen gegenüber der Marinekameradschaft trotz zweimaliger Mahnung in einem angemessenen Zeitraum in Verzug sind, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- 2.6 Einspruch hiergegen ist nicht möglich.
- Nach Ausscheiden aus der Marinekameradschaft Bad Wildungen e.V., sei es durch Austritt oder Tod, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs der Marinekameradschaft aus rückständigen Forderungen.
- 3.1 Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und nicht übertragbar.

§ 7 Beiträge

- Mit Aufnahme in die Marinekameradschaft Bad Wildungen e.V. ist ein vom Vorstand festgesetzter Betrag als Aufnahmegebühr zu zahlen.
- 1.1 Dieser Betrag kann durch Vorstandsbeschluss in Raten beglichen werden.
- Der Monatsbeitrag für alle Mitglieder wird bei der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

§ 8 Organe der Marinekameradschaft Bad Wildungen e.V.

- 1. Der Vorstand
- 2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1. dem geschäftsführenden Vorstand
- 2. dem erweiterten Vorstand

§ 10 Der geschäftsführende Vorstand

- 1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- 1.1 dem 1. Vorsitzenden
- 1.2 dem 2. Vorsitzenden
- 1.3 dem Schatzmeister
- 1.4 dem Schriftführer
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

§ 11 Der erweiterte Vorstand

- 1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- 1.1 dem Messewart
- 1.2 dem Heimwart
- 1.3 dem Boots- und Jugendwart

§ 12 Wahl des Vorstandes

- 1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- 2.1 Wiederwahl ist möglich.
- Scheiden einzelne Vorstandsmitglieder während ihrer Amtszeit aus, muss in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Bis dahin beruft der Vorstand einen Stellvertreter.
- Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung festgelegt, die sich der Vorstand gibt; diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 13 Kassenprüfung

- Zur Ausübung der Kassenprüfung erfolgt die Wahl von einem ordentlichen und einem stellvertretenden Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung.
- 2. Die Wahl des Kassenprüfers und seines Stellvertreters erfolgt auf zwei Jahre.
- 2.1 Wiederwahl ist möglich.
- 2.2 Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- 3. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 Die Jahreshauptversammlung

- 1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung muß einmal im Jahr (im ersten Halbjahr) vom Vorstand einberufen werden.
- 2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 21 Tagen schriftlich einzuladen.
- 2.1 Anträge sind schriftlich beim Vorstand bis 14 Tage vor einer Jahreshauptversammlung einzureichen.
- 3. Die Tagensordnung muß folgende Punkte enthalten:
 - Begrüßung
 - Genehmigung der Tagesordnung
 - Verlesen des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
 - Jahresbericht des Vorstandes durch den 1. Vorsitzenden
 - Kassenbericht des Schatzmeisters
 - Berichte weiterer Vorstandsmitglieder
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (nur im Wahljahr)
 - Anträge
 - Verschiedenes
- Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 4.1 Er ist hierzu verpflichtet, wenn 20% der Mitglieder diese unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. Für die Einladung gilt §14 Abs.2
- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6. Satzungsänderungen bedürfen einer ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 7. Abstimmungen werden in öffentlicher Form durch Handzeichen vorgenommen.
- 7.1 Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

8. Über jede Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 15 Monatliche Mitgliederversammlung (Kameradschaftsabend)

- Der Kameradschaftsabend findet jeden 1. Samstag im Monat statt.
- 2. Änderungen regelt der Vorstand.
- Außerordentliche Versammlungen regelt § 14 Abs. 4

§ 16 Auflösung des Vereins

- Der Verein kann durch Beschluss einer ordentlichen/außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 1.1 Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 80% der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- Nach Begleichung aller Verbindlichkeiten ist das verbleibende Vermögen den so genannten Anfallberechtigten auszuzahlen. In diesem Falle den Mitgliedern zu gleichen Teilen.
- 2.1 Der Vorstand führt die notwendigen Schritte durch.

Bad Wildungen, 22.02.2014

Alfred Kolbe

1. Vorsitzender

Joachim Bürger

Schatzmeister / Messewart

Jochen Günther

Heimwart

Gerwald Meisel

2. Vorsitzender

Hans-Gerhard Blackert

Schriftführer

Lars Golchert

Boots- und Jugendwart